

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c LuftVG hat die Einzelheiten für die Gleitsegelausbildung im Rahmen der Vorschriften der LuftPersV festzulegen und vollzieht dies mit dem Erlass dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer/-innen. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer/-innen festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Begriffe	4
1. „Anleitung und Aufsicht“	4
2. „Anzahl der Ausbildungsflüge“	4
3. „Ausbildungsleiter“	4
4. „Ausbildungsnachweis / Ausbildungsheft / digitaler Ausbildungsnachweis“	4
5. Ein „Flugauftrag“	5
6. „Flugausrüstung“	5
7. "Fluglehrer/-in"	5
8. „Flugschulen“	6
9. „Funkeinweisung“	6
10. "Höhenflüge / alpine Höhenflüge"	6
11. „Höhenflugausweis“	6
12. „Höhenunterschied"	6
13. „Lernausweis“	6
14. „Mindestalter“	7
15. „Mitnahme von Passagieren“	7
16. „Tägliche Fluganzahl / Ausbildungsdauer“	7
17. „Übungsgelände"	7
II. Erlaubnisse	8
1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz)	8
1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz)	8
2. In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten.....	8
2.1. Startart Hangstart.....	8
2.2. Startart Windschleppstart	8
3. In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen	8
3.1. Passagierflug.....	8
3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer).....	8
4. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV	8
III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel	9

1. Theoretische Ausbildung	9
1.1. die Grundausbildung	9
1.2. den beschränkten Luftfahrerschein (A-Lizenz).....	9
1.3. den unbeschränkten Luftfahrerschein (B-Lizenz).....	9
1.4. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart	9
1.5. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart	9
1.6. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV	9
2. Praktische Ausbildung	9
2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)	9
2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz).....	11
2.3. Anrechnung von besonderen Ausbildungsflügen	11
2.4. Startarten	11
IV. Passagierflugberechtigung	13
1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung sind	13
2. Ausbildung.....	13
V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung.....	14
VI. Erleichterungen	15
1. Hängegleiterpiloten/-innen	15
1.1. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiterführer beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer:.....	15
1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Hängegleiter eingetragener Startarten in die Gleitsegellizenz	15
1.3. Die Inhaber/-innen eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer, die im Besitz eines beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer sind,.....	15
1.4. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Hängegleiterführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Gleitsegel. Voraussetzung: beschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegel.....	15
2. Fallschirmspringen.....	15
3. Erleichterungen für Inhaber/-innen von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten/-innen, Verkehrspiloten/-innen.	16
3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins	16
3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins.	16

4. Fußstartfähiger Motorschirm	16
4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins	16
4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins	17
5. Österreichischer Paragleiterschein	17
6. Schweizerisches Brevet	17
7. Andere Lizenzen	17
VII. Prüfungen.....	18
1. Prüfungen vor dem DHV.....	18
1.1. Allgemeines	18
1.2. Theoretische Prüfungen	18
1.3. Praktische Prüfungen	19
2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen	20
2.1. Anstelle einer Prüfung durch den DHV nach Nr. 1 sind in der Flugschule zu absolvieren	20
2.2. Zur Abnahme von Überprüfungen und Prüfungen sind nur Fluglehrer im Auftrag der Flugschule berechtigt.	21
2.3. Die Bestimmung nach 1.1.6. gilt auch für die flugschulinternen Prüfungen und Überprüfungen.....	21
2.4. Die Flugschule hat Überprüfungen und Prüfungen schriftlich zu dokumentieren.	21
2.5. Die Flugschule hat alle Verstöße nach 3. bei Prüfungen und Überprüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.....	21
3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.....	21
3.1. Bewerber/-innen, die bei einer Prüfung nach 1. Prüfungen vor dem DHV oder 2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen,.....	21
3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,	21
VIII. Weitere Bestimmungen des DHV.....	22
IX. Ausnahmen und Inkrafttreten.....	23

I. Allgemeines und Begriffe

1. „Anleitung und Aufsicht“.

Die Aufsicht über die Ausbildung muss von einem/r im Fluggelände anwesenden, verantwortlichen Fluglehrer/-in ausgeübt werden. Dieser führt die Anleitung der Flugschüler/-innen bei Startvorbereitungen, Start, Flugübungen, Landeeinteilung und Landung durch. Die Anleitung der Flugschüler/-innen kann einem/r Fluglehrerassistenten/-innen übertragen werden, wenn diese/r von einem/r im Gelände anwesenden Fluglehrern/-innen beaufsichtigt wird. Hangstart-Höhenflüge mit mehr als 100 m Höhenunterschied: Bei diesen Flügen muss die Aufsicht und Anleitung sowohl am Startplatz als auch am Landeplatz durch je eine/n Fluglehrer/-in, bzw. einem/r Fluglehrer/-in (verantwortlich) und einem unter dessen Aufsicht tätigen Fluglehrerassistenten/-innen geführt werden.

Die Flugausbildung mit Windenschleppstart muss unter Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp erfolgen. Dieser muss die Anleitung der Flugschüler/-innen von der Startstelle führen. Die Anleitung der Flugschüler/-innen kann einem/-r Fluglehrerassistenten/-in mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp übertragen werden, wenn er von einem im Fluggelände anwesende/-r Fluglehrer/-in mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp beaufsichtigt wird. Der/die Windenführer/-in muss die Windenführereinweisung mit mindestens 250 Windenschlepps besitzen.

Höhenflüge, für die dem/-r Flugschüler/-in ein Flugauftrag erteilt worden ist, bedürfen keiner Aufsicht und Anleitung durch eine/-n Fluglehrer/-in oder Fluglehrerassistenten/-innen.

Theoretische und praktische Ausbildung müssen dem Lehrplan des DHV entsprechen und sind aufeinander abzustimmen. Der jeweils nächste praktische Ausbildungsschritt darf erst erfolgen, wenn der/die Schüler/-in den vorangehenden Schritt ausreichend für den nächsten beherrscht.

2. „Anzahl der Ausbildungsflüge“.

Die Angaben zur Anzahl der Ausbildungsflüge stellen die Mindestanforderungen dar. Im Einzelfall kann der Ausbildungsleiter eine höhere Zahl von Ausbildungsflügen bestimmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3. „Ausbildungsleiter“

ist der/die für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer/-in der Flugschule.

4. „Ausbildungsnachweis / Ausbildungsheft / digitaler Ausbildungsnachweis“.

Der Ausbildungsnachweis ist die Auflistung aller absolvierten Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung in Papierform (Ausbildungsheft) oder digital (digitaler Ausbildungsnachweis) jeweils nach Vorgabe des DHV. Bei Beginn der Ausbildung ist dem/-r Flugschüler/-in von der Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsheft auszuhändigen oder der Zugang zum digitalen Ausbildungsnachweis mitzuteilen. Der/die Flugschüler/-in hat das Ausbildungsheft oder den digitalen Ausbildungsnachweis persönlich zu führen.

Einzutragen ist stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigung des/-r Fluglehrers/-in. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer/-innen und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht sind das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigung des/-r Theorielehrers/-in einzutragen. Die vollständige und erfolgreiche Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt ist vom/-n der Ausbildungsleiter/-in abschließend zu bestätigen, als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung. Alle Bestätigungen erfolgen im Ausbildungsheft durch eigenhändige Unterschrift oder im digitalen Ausbildungsnachweis mit der persönlichen Identifikation.

5. Ein „Flugauftrag“

darf nur von einem/-r Fluglehrer/-in erteilt werden. Er muss sich auf ein bestimmtes Übungsgelände oder eine Überlandflugstrecke beziehen. Er kann für einzelne Flüge oder allgemein erteilt und mit Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist, dass der/die Flugschüler/-in die hierfür vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der/die Flugschüler/-in das vorgeschriebene Mindestalter erfüllt und über das theoretische Wissen und praktische Können verfügt, das zur sicheren Ausführung des Flugauftrages erforderlich ist. Flugaufträge sind im Ausbildungsheft oder im digitalen Ausbildungsnachweis einzutragen.

6. „Flugausrüstung“

sind alle für den jeweiligen Flug erforderlichen Gegenstände, insbesondere stets Fluggerät, Gurtzeug, Rettungsgerät, Rettungsschnur, Schutzhelm sowie erforderlichenfalls Funkgerät, Höhenmesser, Schleppklinke, Schwimmweste. Der/die Flugschüler/-in ist mit Beginn der Ausbildung von einem/-r Fluglehrer/-in der Ausbildungseinrichtung mit der Flugausrüstung vertraut zu machen.

Der/Die Fluglehrer/-in hat sich, solange der/die Flugschüler/-in keinen Flugauftrag hat oder den Luftfahrerschein für Gleitsegel besitzt, persönlich oder mit Hilfe eines/-r Fluglehrerassistenten/-in vor Antritt eines jeden Fluges davon zu überzeugen, dass die Flugausrüstung vollständig und startklar ist.

In der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein dürfen nur Geräte mit folgender Klassifizierung verwendet werden: Gleitsegel LTF-Klasse 1 (nach LTF 35/03) oder A (nach LTF), LTF-Klasse 1 – 2 oder B nur nach vorheriger Genehmigung des DHV. Gurtzeuge müssen mit mustergeprüftem Rückenschutz und Herausfallsicherung ausgerüstet sein.

Bei Ausbildungsflügen über Wasser ist der/die Flugschüler/-in mit einer geeigneten Schwimmweste auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des/der gewässerten Flugschülers/-in durch ein geeignetes und einsatzbereites Motorboot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des/der Flugschülers/-in auszuschließen ist.

Bei Überlandflügen ist ein Höhenmesser mitzuführen.

7. "Fluglehrer/-in"

im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber/-innen der deutschen oder österreichischen Lehrberechtigung für Gleitsegel/Paragleiter. Fluglehrerassistenten/-innen müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom Ausbildungsleiter oder einem/-r dazu beauftragten Fluglehrer/-in in geeigneter Weise beaufsichtigt werden. Die Befugnis von Fluglehrer-Assistenten/-innen ist im Einzelnen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer/-innen festgelegt.

Fluglehrerassistenten/-innen sind keine Fluglehrer/-innen im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Praktischer Flugunterricht darf nur von Fluglehrern/-innen erteilt werden, theoretischer Unterricht auch von geeigneten Experten/-innen (Theorielehrer/-innen) nach Genehmigung durch den DHV.

8. „Flugschulen“

sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

9. „Funkeinweisung“

bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom/von der Fluglehrer/-in an den/die Flugschüler/-in übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom/von der Fluglehrer/-in zum/-r Flugschüler/-in muss bei jedem beaufsichtigten Flug gewährleistet und vor jedem Flug überprüft sein. Hiervon kann in der Grundausbildung abgewichen werden, wenn die Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen gewährleistet ist. Vor dem ersten Flug mit Funkeinweisung ohne hilfsweise Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen, sowie vor dem ersten Höhenflug muss der/die Flugschüler/-in in das Verhalten bei Funkausfall eingewiesen sein.

10. "Höhenflüge / alpine Höhenflüge".

Höhenflüge sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz, bzw. mit über 200 m Ausklinkhöhe bei Windenschlepp. Hangstart-Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb nachgewiesen ist, dass bei Ausbildungsflügen eine Anfahrthöhe über dem Landeplatz von mindestens 100 m gewährleistet ist. „Alpine Höhenflüge“ sind Flüge mit Hangstart und über 500 m Höhenunterschied.

11. „Höhenflugausweis“

ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des/-r Flugschülers/-in durch den/die Ausbildungsleiter/-in nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. 1.1. die Grundausbildung und 2.1.1. Grundausbildung sowie 1.2. den beschränkten Luftfahrerschein (A-Lizenz) und mindestens 25 Höhenflügen nach 2.1.2. Höhenflugausbildung mit den Flugübungen gemäß Lehrplan. Mit dieser Bestätigung kann der/die Bewerber/-in für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des/-r dort zuständigen Ausbildungsleiters/-in Übungsflüge ohne Fluglehrer/-in durchführen. Sie darf nur erteilt werden, wenn der/die Bewerber/-in vollständig in die jeweilige Startart gemäß 2.1. Startart Hangstart eingewiesen ist und im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Fluglehreraufsicht durchgeführt hat. Der Höhenflugausweis gilt zusammen mit der Einwilligung als allgemeiner Flugauftrag gemäß 5. Ein „Flugauftrag“.

12. „Höhenunterschied“

bezieht sich auf die Startplatz- oder Ausklinkhöhe und die Landeplatzhöhe. Der/Die Fluglehrer/-in kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des/-r Flugschülers/-in entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt.

13. „Lernausweis“

ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des/-r Flugschülers/-in nach der Ausbildung in der Startart Hang, gemäß Abschnitt III. 1.1. die Grundausbildung und 2.1.1. Grundausbildung durch den/die

Ausbildungsleiter/-in. Der Lernausweis gilt für die Dauer von 36 Monaten als allgemeiner Flugauftrag gemäß 5. Ein „Flugauftrag“, im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen.

14. „Mindestalter“

für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung des Luftfahrerscheins ist 16 Jahre. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Erteilung des Luftfahrerscheins abgelegt werden. Mindestalter für den Beginn der Ausbildung zur Passagierflugberechtigung ist 18 Jahre. Es zählen jeweils die vollendeten Jahre.

15. „Mitnahme von Passagieren“.

Bei allen Ausbildungs- und Einweisungsflügen zur Passagierberechtigung oder zum Erwerb einer Startart für die Passagierberechtigung sowie im Falle einer praktischen Nachschulung zur Passagierberechtigung, muss die mitfliegende Person volljährig sowie im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiter oder Gleitschirm sein.

16. „Tägliche Fluganzahl / Ausbildungsdauer“.

Die theoretische und praktische Ausbildung darf acht Zeitstunden pro Tag nicht überschreiten. Die Anzahl der Flüge pro Tag und die Ruhezeiten müssen auf die Leistungsfähigkeit des/-r einzelnen Flugschülers/-in abgestimmt sein. Es dürfen nicht mehr als 12 Höhenflüge mit weniger als 500 m Höhenunterschied pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach acht Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen. Es dürfen nicht mehr als acht alpine Höhenflüge mit mehr als 500 m Höhenunterschied pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach fünf Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen.

17. „Übungsgelände“

ist für die Ausbildung zugelassenes Fluggelände. Der/Die Flugschüler/-in ist vor dem ersten Flug in jedem Fluggelände durch eine/-n Fluglehrer/-in der Ausbildungseinrichtung eingehend mit den dortigen Gegebenheiten vertraut zu machen.

II. Erlaubnisse

1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.

1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Gleitsegeln gilt ohne die Beschränkung nach 1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz) auch für Überlandflüge.

2. In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart

Die Erlaubnisse nach 1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz) und 1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz) gelten für die Startart Hangstart.

2.2. Startart Windenschleppstart

Die Erlaubnisse nach 1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz) und 1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz) gelten für die Startart Windenschleppstart.

3. In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug

Die Erlaubnisse nach 1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz) und 1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz) gelten zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten nach 2.1. Startart Hangstart und 2.2. Startart Windenschleppstart

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer)

Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer/-innen

4. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

In den Luftfahrerschein nach 1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz) und 1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz) wird die Befugnis zur Ausübung des Flugfunkdienstes außerhalb von Lufträumen der Klassen B, C und D eingetragen, wenn die Ausbildung nach III. 1.6. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV durchgeführt und die flugschulinterne Prüfung nach VII. 2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen bestanden wurde.

III. Ausbildung für einsitzige Gleitsegel

1. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäß den Lehrplänen zu vermitteln, und zwar für

1.1. die Grundausbildung

5 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen für Hangstart nach Theorielehrplan Grundausbildung, sowie für Windenschleppstart zusätzlich 3 Unterrichtsstunden nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

1.2. den beschränkten Luftfahrerschein (A-Lizenz)

20 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan A-Lizenz.

1.3. den unbeschränkten Luftfahrerschein (B-Lizenz)

15 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan B-Lizenz.

1.4. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart

in 1 Unterrichtsstunde im Sachgebiet Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Hangstart.

1.5. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen nach Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

1.6. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr nach Theorielehrplan Flugfunk.

2. Praktische Ausbildung

2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

Die praktische Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung und die Höhenflugausbildung. Sie umfasst insgesamt mindestens 55 Flüge. Alle Übungen und Ausbildungsinhalte sind gemäß Lehrplan durchzuführen. Die Ausbildung kann vollständig in einer Startart (Hangstart oder Windenschleppstart) durchgeführt werden, dann erfolgen alle Ausbildungsflüge in dieser Startart. Wahlweise kann die Ausbildung in beiden Startarten durchgeführt werden (Hangstart und Windenschleppstart). Um die Eintragung der Startart Hangstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Hangstart durchgeführt werden, davon 15 bei Höhenflügen im Gebirge mit mehr als 500 m Höhenunterschied. Um die Eintragung der Startart

Windenschleppstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Windenschleppstart, davon 10 Höhenflüge und zusätzlich 10 Startleitertätigkeiten durchgeführt werden (entsprechend 2.4.2. Windenschleppstart).

Für alle Flüge, die nicht unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in durchzuführen sind, ist ein Flugauftrag erforderlich.

2.1.1. Grundausbildung

Lernziel: Die Grundtechniken des Gleitschirmfliegens mit geringem Bodenabstand, einschließlich der Vorbereitungen dafür, werden sicher beherrscht. Der/Die Flugschüler/-in ist in der Lage, im ausgewiesenen Übungsgelände selbständig, ohne unmittelbare Fluglehreranleitung, bei ruhigen Wetterbedingungen zu starten, im sicheren Geschwindigkeitsbereich geradeaus zu fliegen und Richtungskorrekturen bis 90° vorzunehmen, im markierten Bereich zu landen und das Rettungsgerät zu bedienen.

Ausbildung: Unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zum Aufziehen des Schirmes, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend mindestens 15 Alleinflüge mit 30- 100 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz mit Start- und Landeverfahren und den Flugübungen gemäß Lehrplan. Zusätzlich wird der/die Flugschüler/-in mit mindestens 10 Übungen in das Groundhandling mit dem aufgezogenen Schirm einschließlich Startabbruchübungen und mit mindestens 5 Übungen in den Partnercheck eingewiesen.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan Grundausbildung. Vor Beginn der weiterführenden Ausbildung (Höhenflugausbildung) muss dem/-r Flugschüler/-in von einem/-r Fluglehrer/-in die Höhenflugreife im Ausbildungsnachweis bestätigt werden.

2.1.2. Höhenflugausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Höhenflüge in zugelassenen Geländen werden sicher beherrscht. Der/Die Flugschüler/-in ist in der Lage, diese Flüge selbständig, ohne Fluglehreranleitung vorzubereiten, sie bei unterschiedlichen, moderaten Flugbedingungen durchzuführen und die Verfahren zum Verhalten in besonderen Fällen anzuwenden.

Ausbildung: Es werden mindestens 40 Höhenflüge als Alleinflüge auf zwei verschiedenen Geländen, mit Start- und Landeverfahren, sowie den Flugübungen, einschließlich Verhalten in besonderen Fällen, gemäß Lehrplan durchgeführt. Mindestens 25 der 40 Höhenflüge müssen unter Anleitung und Aufsicht von Fluglehrern/-innen nach den Bestimmungen von I. 1. „Anleitung und Aufsicht“ erfolgen. Auf dem zweiten Gelände müssen mindestens 5 Höhenflüge absolviert werden. Dieses Gelände muss einen anderen Start- und Landeplatz aufweisen, als das erste Höhenfluggelände. Die Ausbildung erfolgt nach dem Praxislehrplan A-Lizenz. Der/Die Ausbildungsleiter/-in kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der/die Bewerber/-in alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach VII. 1.3. Praktische Prüfungen - erfolgreich absolviert hat.

2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz)

Fachliche Voraussetzungen: Beschränkter Luftfahrerschein, des Weiteren müssen mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart auf 2 verschiedenen Geländen nachgewiesen werden, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer.

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Überlandflüge, auch abseits zugelassener Gelände, werden sicher beherrscht. Der/Die Pilot/-in ist in der Lage Überlandflüge selbständig zu planen, sie bei thermischen Bedingungen durchzuführen und auf kleinen Flächen auch bei stärkerem Wind zu landen.

Ausbildung: Die praktische Ausbildung und die Flugübungen erfolgen unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in. Sie umfassen flugtechnische Übungen und Überlandflug-Übungen gemäß dem Praxislehrplan B-Lizenz. Ein Überlandflug mit Flugauftrag der Flugschule ist durch digitale Dokumentation nachzuweisen. Dieser muss folgenden Vorgaben entsprechen: Als Flugaufgaben sind Luftlinie, Maximale Distanz, FAI-Dreieck, Flaches Dreieck, Freie Strecke optimiert über 3 Wendepunkte zulässig: Es muss eine Minimaldistanz von 15 km XC-Distanz und mindestens 500m kumulierter Höhengewinn nachgewiesen werden. Die digitale Dokumentation (IGC-File) ist für 5 Jahre in der Flugschule zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.

2.3. Anrechnung von besonderen Ausbildungsflügen

2.3.1. In der Ausbildung nach 2.1.2. Höhenflugausbildung

können maximal 5 Höhenflüge als Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem/-r Fluglehrer/-in die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

2.3.2. In der Ausbildung nach 2.1.2. Höhenflugausbildung

können Alleinflüge mit verlängerter Flugzeit (Aufwind-Flüge) wie folgt angerechnet werden: Es können maximal 5 Höhenflüge (jeweilige Art) mit einer Verlängerung der Flugzeit von jeweils mehr als 15 Minuten doppelt gewertet werden (Berechnung: Höhendifferenz Start-/Landeplatz in m : 60 Min + 15 Min = Mindestflugzeit). Die Flüge mit verlängerter Flugzeit sind digital zu dokumentieren (IGC-Files von jedem Flug), in der Flugschule für 5 Jahre zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.

Die Mindestanzahl von 55 Starts und Landungen im Alleinflug in der gesamten Ausbildung muss, unabhängig der Anrechnung nach 2.3.1. In der Ausbildung nach 2.1.2. Höhenflugausbildung bzw. 2.3.2. In der Ausbildung nach 2.1.2. Höhenflugausbildung, immer erfüllt werden.

2.4. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in einen bestehenden beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.4.1 Hangstart

Lernziel: Der/Die bis dahin nur in der Startart Windschlepp ausgebildete Pilot/-in kann sicher in Hangstart-Geländen bei unterschiedlichen Windbedingungen und Geländeneigungen starten und einen Start abbrechen. Ferner kennt der/die Pilot/-in die Besonderheiten alpiner Fluggelände.

Ausbildung: Eine praktische Einweisung mit 20 Hangstarts, davon 10 bei alpinen Höhenflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied, unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in mit den Flugübungen nach Praxislehrplan Einweisung Hangstart.

2.4.2. Windenschleppstart

Lernziel: Der/Die bis dahin nur in der Startart Hangstart ausgebildete Pilot/-in beherrscht die flugtechnischen Anforderungen für den Start bis zum Ausklinken sowie den Startabbruch, die Standard- und Notfallverfahren und Kommandos sowie die Tätigkeit als Startleiter/-in.

Ausbildung: Mindestens 20 Starts, davon mindestens 10 bei Höhenflügen sowie 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines/-r Fachlehrers/-in für Windenschleppstart mit den praktischen Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart.

2.4.2.1. Stufenschlepp

Lernziel: Der/Die in die konventionelle Startart Windenschlepp eingewiesene Pilot/-in beherrscht die technischen und flugtechnischen Anforderungen für den Aufstieg am Schleppseil in mehreren Stufen, die Standard- und Notfallverfahren, Zeichen und Kommandos hierfür.

Voraussetzung: Beschränkter oder unbeschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp. Eine nachgewiesene Erfahrung von mindestens 50 Windenschleppstarts.

Ausbildung: Mindestens 10 Stufenschleppstarts mit jeweils mindestens 2 Stufen unter Anleitung eines/-r berechtigten Fluglehrers/-in.

IV. Passagierflugberechtigung

1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung sind

- eine praktische Tätigkeit als verantwortliche/-r Gleitsegelführer/-in von mindestens 24 Monaten und 200 Höhenflügen mit dem beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein,
- ein praktischer Eingangstest innerhalb der letzten 24 Monate vor Ausbildungsbeginn vor einem/-r beauftragten Prüfer/-in des DHV, in welchem der/die Bewerber/-in seine/ihre überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist.

2. Ausbildung

Lernziel: Die flugtechnischen Anforderungen für Passagierflüge in zugelassenen Geländen bei unterschiedlichen, moderaten Wetterbedingungen werden sicher beherrscht. Die Verfahren zur Einweisung und zum Umgang mit Passagieren sowie zum Verhalten in besonderen Fällen werden beherrscht.

2.1. In der theoretischen Ausbildung sind in 5 Unterrichtsstunden die Sachgebiete Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen zu vermitteln, nach Theorielehrplan Passagierflug.

2.2. Die praktische Ausbildung umfasst 40 Flüge (davon mindestens 30 Höhenflüge) die zusammen mit Passagieren durchgeführt werden müssen, die eine Lizenz für Gleitschirm- oder Hängegleiterführer/-innen besitzen. Die Höhenflüge müssen auf mindestens 2 verschiedenen Fluggeländen absolviert werden, es sind Flüge mit mindestens 2 unterschiedlichen Passagieren nachzuweisen.

Die Flugausbildung gliedert sich in

- mindestens ein erster Ausbildungsflug als Höhenflug zusammen mit einem/-r berechtigten Fluglehrer/-in als verantwortlichem/-r Luftfahrzeugführer/-in (Pilot).
- Grundausbildung mit mindestens 10 Flügen im Grundausbildungsgelände (30 -100 m) unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in, der/die die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, mit den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- Höhenflugausbildung mit mindestens 15 Höhenflügen unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in, der/die die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, in den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- 15 Höhenflüge mit Flugauftrag der Flugschule oder unter Fluglehreraufsicht.

Der/Die Ausbildungsleiter/-in kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der/die Bewerber/-in alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach VII. 1.3. Praktische Prüfungen - erfolgreich absolviert hat.

2.3. Für die Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung muss der/die Bewerber/-in zunächst im Alleinflug die Anforderungen nach Abschnitt III. 2.4. Startarten erfüllt haben und 10 Starts

mit Passagieren unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Die „ausreichende fliegerische Übung“ gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines/-r Lizenzinhabers/-in rechtfertigen. Bei Kenntnis von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines/-r Lizenzinhabers/-in rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Nachprüfung anordnen.

Inhaber/-innen einer Passagierberechtigung müssen alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Berechtigung, innerhalb der letzten 12 Monate, einen einwandfreien Höhenflug als Überprüfungsflug zusammen mit einem/-r Passagier/-in vor einem/-r Fluglehrer/-in oder Prüfer/-in durchführen. Der Überprüfungsflug ist im Flugbuch zu dokumentieren. Bei Überschreiten der 3-Jahres-Frist muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese ist im Flugbuch zu dokumentieren und vom/von der Ausbildungsleiter/-in der Flugschule zu bestätigen (Praxislehrplan Nachschulung Passagierberechtigung).

VI. Erleichterungen

1. Hängegleiterpiloten/-innen

1.1. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiterführer beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer:

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich in einer für Hängegleiter eingetragenen Startart auf

- Grundausbildung nach Abschnitt III. 2.1.1. Grundausbildung

- mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III. 2.1.2. Höhenflugausbildung und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in.

Die theoretische und praktische Prüfung entfällt.

1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Hängegleiter eingetragener Startarten in die Gleitsegellizenz

verringern sich die Mindeststartzahlen nach Abschnitt III. 2.4. Startarten auf die Hälfte.

1.3. Die Inhaber/-innen eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer, die im Besitz eines beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer sind,

sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer befreit.

1.4. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Hängegleiterführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Gleitsegel.

Voraussetzung: beschränkter Luftfahrerschein für Gleitsegel.

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich auf die Hälfte der Mindestfluganzahl.

Die theoretische Prüfung reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

2. Fallschirmspringen

Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Sprungfallschirmführer/-innen für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für

Gleitsegelführer/-innen.

Die theoretische Ausbildung muss vollständig und in allen Sachgebieten durchgeführt werden.

Die praktische Ausbildung

- reduziert sich auf Grundausbildung nach Abschnitt III. 2.1.1. Grundausbildung,

- mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III. 2.1.2. Höhenflugausbildung, davon für Hangstart mindestens 10 mit einem Höhenunterschied von mindestens 500 m und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in.

Die Prüfung muss in Theorie und Praxis vollständig absolviert werden.

3. Erleichterungen für Inhaber/-innen von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten/-innen, Verkehrspiloten/-innen.

3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen. Die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden. Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins.

Die theoretische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein entfällt. Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz) müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein muss vollständig durchgeführt werden.
Die theoretische Prüfung entfällt.

4. Fußstartfähiger Motorschirm

Erleichterungen für Inhaber/-innen einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Motorschirm.

4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig absolviert werden. Hat die Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm Ausbildungsflüge ohne Motor beinhaltet, kann eine Anrechnung dieser Ausbildungsflüge erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die motorlose Ausbildung in einer vom DHV zugelassenen bzw. anerkannten Flugschule nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne erfolgt und dokumentiert ist.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz) müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung entfallen.

5. Österreichischer Paragleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Paragleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet. Voraussetzung für die Anerkennung von Ausbildungsteilen sind deren Durchführung gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die entsprechende Dokumentation.

6. Schweizerisches Brevet

6.1. Erleichterungen für Inhaber eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet, Kat. Gleitschirm.

Für den Erwerb des beschränkten und unbeschränkten Luftfahrerscheins sowie der Passagierberechtigung für Gleitsegelführer entfallen alle Ausbildungen und Prüfungen mit Ausnahme der theoretischen Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet Luftrecht.

7. Andere Lizenzen

Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag und nach Prüfung der Ausbildungsdokumentation gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt worden ist, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfungen vor dem DHV

1.1. Allgemeines

1.1.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle Prüfungen vor dem DHV abzulegen. Sie werden von Prüfern/-innen abgenommen, die vom DHV anerkannt und beauftragt sind. Prüfer/-innen bei praktischen Prüfungen dürfen nicht als Ausbilder/-innen bei den letzten 15 beaufsichtigten Höhenflügen des Prüfungsteilnehmers beteiligt gewesen sein. Ausbildungsleiter/-innen dürfen Prüfungsteilnehmer/-innen, die von der Flugschule des/-r Ausbildungsleiters/-in ausgebildet worden sind, nicht prüfen. Ausgenommen davon sind Online-Theorieprüfungen. Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

1.1.2. Die Bewerber/-innen haben den Anweisungen der Prüfer/-innen Folge zu leisten. Der/Die Prüfungsleiter/-in kann Bewerber/-innen, die eine Anweisung nicht befolgen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Er/Sie übt im Prüfungsraum und am Prüfungsgelände das Hausrecht aus.

1.1.3. Der/Die Prüfungsleiter/-in kann die Ablegung der theoretischen und der praktischen Prüfung in englischer Sprache gestatten.

1.1.4. Weitere Einzelheiten des Prüfungsablaufs und der Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfungen sind in der Prüferanweisung des DHV in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

1.1.5. Für den beschränkten Luftfahrerschein nach Abschnitt III und die Passagierberechtigung nach Abschnitt IV ist eine theoretische und praktische Prüfung, für den unbeschränkten Luftfahrerschein eine theoretische Prüfung vor einem beauftragten Prüfer des DHV abzulegen.

1.1.6. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die vom/von der Ausbildungsleiter/-in bestätigte Prüfungsreife im Ausbildungsnachweis.

1.2. Theoretische Prüfungen

1.2.1. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich oder digital nach dem Multiple Choice System an Hand ausgewählter Fragen aus den Fragenkatalogen des DHV. Zu beantworten sind

- für den beschränkten Luftfahrerschein Hangstart einsitzig je 30 Fragen aus den Sachgebieten Technik, Flugpraxis, Luftrecht, Meteorologie, insgesamt 120 Fragen, bei Windenschleppstart einsitzig zusätzlich 60 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen als flugschulinterne Prüfung nach 2.1. Anstelle einer Prüfung durch den DHV nach Nr. 1 sind in der Flugschule zu absolvieren d),

- für den unbeschränkten Luftfahrerschein je 40 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation, insgesamt 120 Fragen,

- für die Passagierflugberechtigung je 30 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugpraxis, insgesamt 90 Fragen.

1.2.2. Eine theoretische Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil (=Sachgebiet) mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

1.2.3. Der Bewerber hat bei schriftlicher Prüfung radierfeste Stifte mitzubringen, bei digitaler Prüfung einen Laptop oder Tablet, wenn vom DHV oder seinem Beauftragten kein Gerät zur Verfügung gestellt wird. Andere Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden, dazu zählen auch alle Arten von elektronischen Geräten und Schriftstücken. Von Beginn bis Ende der Prüfung darf der Bewerber den Prüfungsraum nicht verlassen.

1.3. Praktische Prüfungen

Die praktische Prüfung darf erst erfolgen, wenn dem/-r Bewerber/-in vom/von der Ausbildungsleiter/-in in der Flugschule die vollständig und erfolgreich absolvierte praktische Ausbildung und die Prüfungsreife bestätigt worden ist. Der/Die Ausbildungsleiter/-in kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der/die Bewerber/-in alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung - mit den Vorgaben der DHV-Prüfung nach diesem Absatz - erfolgreich absolviert hat.

Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein erfolgt mit der Startart, in der die Ausbildung vollständig erfolgt ist. Bei vollständiger Ausbildung in beiden Startarten kann der/die Bewerber/-in die Startart wählen.

Der Prüfungsteil Start sowie die Prüfungsteile Flug und Landung werden auf zwei Prüfungsflüge aufgeteilt, wenn nur 1 Prüfer zur Verfügung steht.

- Für den beschränkten Luftfahrerschein ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zu absolvieren. Bewertet wird, ob der/die Bewerber/-in über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Flugmanöver Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden, Flugmanöver Ohrenanlegen-Beschleunigen-90°-Kurve oder seitlicher Einklapper 30-50%, Flugrichtung für ca. 3 Sekunden stabilisieren, Klapper öffnen), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.

- Für die Passagierflugberechtigung ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zusammen mit einem Passagier zu absolvieren. Bewertet wird, ob der/die Bewerber/-in über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Passagierbetreuung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 40 x 40 m Landefeld) verfügt.

Die Bewertung erfolgt nach drei Stufen:

- * Bestanden
 - * Wiederholung
 - * Nicht bestanden

Erhält der/die Bewerber/-in in einem Prüfteil bei mehr als einer Prüfungsaufgabe die Bewertung "Wiederholung", so gilt dieser gesamte Prüfteil und damit die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“.

Erhält der/die Bewerber/-in in mehr als einem Prüfteil eine Bewertung „Wiederholung“, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

Bei Wiederholung einer Prüfungsaufgabe muss der gesamte Prüfteil wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden. Davon abweichend kann im Flugteil nur eine einzelne Prüfungsaufgabe wiederholt und bewertet werden. Zusätzlich muss dann auch der Landeteil vollständig wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/-in in allen Prüfungsaufgaben - gegebenenfalls nach der Wiederholung - die Bewertung "bestanden" erhalten hat.

Eine nichtbestandene praktische Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden.

2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen

2.1. Anstelle einer Prüfung durch den DHV nach Nr. 1 sind in der Flugschule zu absolvieren

- a) für die Ausstellung eines Lernausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Grundausbildung,
- b) für die Ausstellung eines Höhenflugausweises eine theoretische und praktische Überprüfung gemäß den Theorie- und Praxislehrplänen Höhenflugausbildung,
- c) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart einsitzig eine praktische Überprüfung,
- d) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart einsitzig eine theoretische Prüfung entsprechend Nr. 1.2 in den mit 60 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog und eine praktische Überprüfung
- e) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Hangstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,
- f) für die Eintragung der zusätzlichen Startart Windenschleppstart mit Passagier eine praktische Überprüfung,
- g) für die Eintragung Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV eine theoretische Prüfung in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr mit 80 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog.

2.2. Zur Abnahme von Überprüfungen und Prüfungen sind nur Fluglehrer im Auftrag der Flugschule berechtigt.

2.3. Die Bestimmung nach 1.1.6. gilt auch für die flugschulinternen Prüfungen und Überprüfungen.

2.4. Die Flugschule hat Überprüfungen und Prüfungen schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation von Überprüfungen nach a) und b) ist 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation von Prüfungen nach c bis g ist unverzüglich dem DHV in der von ihm vorgegebenen Form zu übersenden.

2.5. Die Flugschule hat alle Verstöße nach 3. bei Prüfungen und Überprüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.

3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.1. Bewerber/-innen, die bei einer Prüfung nach 1. Prüfungen vor dem DHV oder 2. Flugschulinterne Prüfungen und Überprüfungen eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen,

werden ab diesem Zeitpunkt vom/von der Prüfungsleiter/-in von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und vom DHV für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten für alle weiteren Prüfungen gesperrt. Als Täuschungshandlung oder -versuch gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern/-innen während der theoretischen Prüfung, die Manipulation mit der Identität des/-r Bewerbers/-in, vorsätzlich unrichtige Eintragungen im Ausbildungsnachweis, das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum, das Öffnen anderer Seiten im Laptop oder Tablet außerhalb des DHV-Prüfungsprogramms.

3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,

wird im Regelfall die beantragte Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst erteilt, wenn die beanstandeten Flüge oder Übungen nachgeholt und nachgewiesen sind. Hat der/die Bewerber/-in im Zusammenhang damit eine Täuschungshandlung unternommen oder sich daran beteiligt, wird die Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst nach einem Zeitraum von 6 bis 18 Monaten seit Eingang des Nachweises nach Satz 1 beim DHV erteilt.

VIII. Weitere Bestimmungen des DHV

Die Lehrpläne des DHV für

- die Grundausbildung
- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierflugberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- die Einweisung Hangstart
- die Einweisung Windenschleppstart Passagierflug
- die Einweisung Hangstart Passagierflug

- Flugfunk,

die Prüferanweisung,

die Prüffragen-Kataloge zur theoretischen Prüfung für

- den beschränkten Luftfahrerschein
- den unbeschränkten Luftfahrerschein
- die Passagierflugberechtigung
- die Einweisung Windenschleppstart
- Flugfunk,

die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer/-innen,

die Windenführer-Bestimmungen des DHV,

sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

IX. Ausnahmen und Inkrafttreten

Der DHV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen und besondere fliegerische Betätigungen gestatten, wenn die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird, sowie Beschränkungen und Auflagen festlegen, wenn die Sicherheit und Ordnung von Ausbildung, Prüfung und Flugbetrieb dies erfordern.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1.4.2019 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1.08.2017 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.